

§ 3 Nr. 20

[Zuwendungen aus Mitteln des Bundespräsidenten]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

20. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 20

1

Schrifttum: GÖRBING, Änderung der Vorschriften über steuerfreie Einnahmen, DStZ 1957, 244; LENSKI, Das Gesetz zur Änderung strechtlicher Vorschriften, DStR 1957, 337.

Rechtsentwicklung der Nr. 20: Durch *StÄndG v. 26.7.1957* (BGBl. I 1957, 848; BStBl. I 1957, 352) wurde die StBefreiung in den Katalog des § 3 eingefügt. Seither gilt die Vorschrift unverändert.

Bedeutung der Nr. 20: Die Bedeutung der Vorschrift ist in der Praxis gering. Die Vorschrift ist im Grunde überflüssig (LENSKI, DStR 1957, 337). Die StBefreiung ist ohne Begründung während des Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion in die Gesetzesänderung aufgenommen worden (BTDrucks. 2/12743). Die Zuwendungen aus Mitteln des Bundespräsidenten sollen den Empfängern, die sich besonders verdient gemacht haben, auch ungeschmälert, dh. unversteuert zukommen. Eine Besteuerung entspräche nicht dem Sinn dieser Zahlungen (GÖRBING, DStZ 1957, 244).

UE sind die Zuwendungen des Bundespräsidenten bereits nicht steuerbar, wenn es sich, wie in der Regel, um einmalige Leistungen handelt. Sie fallen unter keine der sieben Einkunftsarten. Die Vorschrift hat deshalb grds. nur klarstellende Bedeutung. Sie sollte aufgehoben werden (s. dazu BERGKEMPER, FR 1996, 509).

II. Steuerfreiheit der Leistungen

2

Nr. 20 stellt Zuwendungen stfrei, die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen besonders verdienten Personen oder ihren Hinterbliebenen gewährt werden.

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten: Der Begriff der Zuwendung bringt im allgemeinen Sprachgebrauch die Unentgeltlichkeit einer Leistung zum Ausdruck.

Die Zuwendungen müssen aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten stammen. Zum Begriff der öffentlichen Mittel s. § 3 Nr. 11 Anm. 8. Die Zuwendungen stammen aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten, wenn sie aus

einem entsprechenden Haushaltstitel des Bundespräsidenten vergeben worden sind.

Vergabe an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen: Das besondere Verdienst bezieht sich auf die Allgemeinheit, kann also zB auf staatspolitischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet liegen. Das Verdienst braucht aber nicht einer größeren Personenzahl zugute gekommen zu sein; ein besonderes Verdienst ist etwa auch bei der Aufopferung des Lebens oder der Gesundheit zugunsten eines Einzelnen anzunehmen. Hinterbliebene sind nicht die zivilrechtlichen Erben, sondern nach dem Sprachgebrauch Witwer bzw. Witwe und Kinder, im Einzelfall auch Enkelkinder, wenn diese von der besonders verdienten Person unterhalten wurden.

Gewährung aus sittlichen oder sozialen Gründen: Soziale Gründe liegen vor, wenn eine besonders verdiente Person oder ein Hinterbliebener (unverschuldet) in Not geraten ist und dieser Notstand gelindert werden soll. Daraus folgt zugleich, dass eine solche Voraussetzung bei sittlichen Gründen nicht vorliegen muss.

Ob die sittlichen oder sozialen Gründe tatsächlich vorliegen, hat die FinVerw. nicht zu prüfen. Maßgebend sind daher auch nicht die strengen Anforderungen, die nach Rspr. und hM an den Begriff der Zwangsläufigkeit aus sittlichen Gründen iSd. § 33 Abs. 2 gestellt werden (dazu § 33 Anm. 190).